

Statuten des Vereins ecobau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen ecobau besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein ecobau unterstützt die öffentliche Hand bei ihrem Auftrag, gesundheitlich und ökologisch vorbildliche Bauten zu erstellen. Hierzu entwickelt, unterhält, verbreitet er Planungsinstrumente und Standards und fördert deren Anwendung.

Er fördert das gesunde und ökologische Bauen auch bei privaten professionellen Bauherren: einerseits durch die Bereitstellung der erwähnten Planungsinstrumente und Standards und andererseits, indem er die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand stärkt.

Art. 3 Leistungen

Der Verein ist für Vertrieb, Unterhalt, Wirkungsüberprüfung und Weiterentwicklung der Planungsinstrumente zuständig und kann bei Bedarf neue Werkzeuge entwickeln. Mit Informationsvermittlung, Erfahrungsaustausch, Aus- und Weiterbildung für Mitglieder wie auch ein weiteres Fachpublikum (Bauherrschaften, Architekten und Architektinnen, Planende, weitere Interessierte) fördert er die Anwendung der Planungsinstrumente und das nachhaltige Bauen und Bewirtschaften.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Dem Verein können beitreten:

- a. Gebietskörperschaften insbesondere Bau- und Liegenschaftsorgane und Institutionen des öffentlichen Rechts
- b. Bildungsinstitutionen Architektur und Bau, insbesondere Hochschulen, Fachhochschulen und Berufsschulen wie auch Bildungsinstitutionen, die sich in der Weiterbildung engagieren
- c. in produkte- und materialspezifischer Hinsicht neutrale, repräsentative Verbände von nationaler Bedeutung
- d. privatrechtliche Organisationen, die sich mit Bau und Bewirtschaftung von öffentlichen Bauten befassen

Art. 5 Aufnahme

Ein Gesuch um Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser traktandiert das Beitrittsgesuch bei Mitgliedern gemäss Artikel 4 Abs. a) und b) anlässlich der nächsten Vorstandssitzung, bei Mitgliedern gemäss Artikel 4 Abs. c) und d) anlässlich der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.

Die Ablehnung eines Beitrittsbuches muss nicht begründet werden.

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Vereinsjahres, jedoch unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die bestehenden Verpflichtungen sind ungeachtet eines Austrittes zu erfüllen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Werden Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, kann dies einen Ausschluss aus dem Verein bewirken.

Art. 8 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

III. Finanzierung/Haftung

Art. 9 Finanzierung

Bei der Finanzierung wird unterschieden zwischen

- a. Grundfinanzierung
- b. Zusatzfinanzierung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Grundfinanzierung

Mit der Grundfinanzierung werden die gemeinsamen Aufgaben, insbesondere die Neuentwicklungen, den Unterhalt und die Weiterentwicklung der Planungsinstrumente (gemäss Art. 3) und die Geschäftsführung sichergestellt. Der Verein finanziert die Grundaufgaben aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Beiträgen von öffentlichen Körperschaften und Institutionen, Verbänden und sonstigen Gönnern
- c. Sonstigen Einnahmen wie Gebühren für die Verwendung der Planungsinstrumente.

Art. 11 Zusatzfinanzierung

Projekte, welche vom Verein inhaltlich genehmigt werden (gemäss Art. 16 d), können auch nur durch einzelne Mitglieder und sonstige (projektbezogene) Zuwendungen finanziert werden.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge richten sich bei Gebietskörperschaften nach der Höhe der Einwohnerzahl und bei anderen Mitgliedern nach

Art oder Grösse der beitretenden Organisation. In begründeten Fällen kann die Vereinsversammlung Rabatte gewähren (z. B. bei Doppelmitgliedschaften).

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden 30 Tage nach dem Beschluss der Vereinsversammlung fällig.

Art. 13 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder für vertragliche Verpflichtungen des Vereins oder für ausservertragliche Ansprüche gegen den Verein, insbesondere aufgrund der Herausgabe der vereinseigenen Planungsinstrumente, ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. die Fachbereiche
- e. die Kontrollstelle

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands und der Kontrollstelle beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 16 Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich abgehalten, spätestens bis 4 Monate nach Ende des Vereinsjahres. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und das Budget für die Grundfinanzierung sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- d. Genehmigung von Vereinsprojekten, welche Gegenstand der Zusatzfinanzierung (gemäss Art. 11) sind
- e. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- f. Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle

- g. Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. c) und d) und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Statutenänderungen
- i. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Einem solchen Begehren, das unter Aufführung der Traktanden schriftlich an den Vorstand gestellt wird, ist innerhalb von 8 Wochen durch Versand der Einladung Rechnung zu tragen.

Art. 18 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Einladung erfolgt mindesten 14 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

Art. 19 Anträge

Anträge von Mitgliedern (gemäss Art. 16 Abschnitt e) müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden. Diese/r gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Vereinsversammlung bezeichnete Stimmentzähler/innen festgestellt.

Art. 21 Erforderliches Mehr

Soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anderes bestimmen, trifft die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zur Statutenänderung, der Auflösung des Vereins und dem Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Gang der Verhandlungen

Die Vereinsversammlung wird durch den/die Präsident/in oder bei dessen Abwesenheit vom/von der Vizepräsident/in geleitet.

Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. Der/die Präsident/in kann dieselbe von sich aus anordnen.

In begründeten Fällen, insbesondere bei wichtigen neuen Projekten, kann der Vorstand beschliessen, vor der Vereinsversammlung auf schriftlichem Wege eine Konsultativabstimmung bei allen Mitgliedern durchzuführen.

B. Der Vorstand

Art. 23 Mitgliederzahl

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Vereinsversammlung bestimmt und liegt bei mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der/die Geschäftsführerin und die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil ohne Stimmrecht.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen, insbesondere jedoch:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b. Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. a) und b)
- c. Strategische Planung, die den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll
- d. Beauftragung oder Anstellung resp. Entlassung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers
- e. Bildung und Auflösung von Fachbereichen
- f. Erlass eines Organisationshandbuchs
- g. Überwachung und Koordination der Tätigkeit der Geschäftsführung
- h. Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- i. Festlegung der Revisionsart

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann die Behandlung des Geschäftes an einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der/die Präsident/in fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C. Die Fachbereiche

Art. 26 Aufgabe, Neugründung und Auflösung

Die Fachbereiche sind zuständig für einen gemäss Organisationshandbuch definierten Aufgabenbereich. Die Mitglieder können beim Vorstand die Neugründung und die Auflösung von Fachbereichen beantragen.

D. Geschäftsleitung und Geschäftsführung

Art. 27 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist gebildet insbesondere aus den Leiterinnen bzw. Leitern der Fachbereiche sowie dem/der Geschäftsführer/in. Die Geschäftsleitung erfüllt die ihr vom Vorstand und dem Präsidium übertragenen Aufgaben, welche im Organisationshandbuch festgelegt sind.

Art. 28 Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/in erfüllt die ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, welche im Organisationshandbuch festgelegt sind.

E. Kontrollstelle

Art. 29 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung über die Revision schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung des Vereins

Beschliesst die Vereinsversammlung mit der gesetzlich verlangten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins, so erfolgt die anschliessende Liquidation durch den Vorstand.

Die die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Insbesondere über die Frage, an wen die Urheberrechte der Planungsinstrumente zu übertragen sind, entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes; dabei ist eine Lösung zu suchen, bei welcher die verbleibenden Werte dem Zweck möglichst erhalten bleiben und einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck Steuer befreiten juristischen Person in der Schweiz zukommen.

Soweit sich der Verein infolge Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Art. 31 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind am 25. März 2021 von der ordentlichen Vereinsversammlung ecobau genehmigt worden.

Bern, 26. März 2021

Verein ecobau
c/o KBOB
Fellerstrasse 21
3003 Bern